

Fachkräften der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist).

Der Träger ist berechtigt, den Vertrag zum Monatsende zu kündigen, wenn das Kind seinen Wohnsitz nicht mehr im Gebiet der Kommune hat, in der die Kindertagesstätte liegt, soweit die mitfinanzierende Kommune bzw. die vertragliche Vereinbarung zwischen Träger und Kommune dieses verlangt.

Der Träger ist berechtigt, den Vertrag nach Mahnung mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu kündigen, insbesondere,

- wenn das Kind häufig verspätet abgeholt wird oder
- wenn das Kind häufig grundlos oder unentschuldigt die Kita nicht besucht.

Der Träger ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen, wenn er den Betreuungsplatz des Kindes **aufgrund zwingender Umstände, insbesondere anhaltenden Fachpersonalmangels**, dauerhaft nicht aufrechterhalten kann.

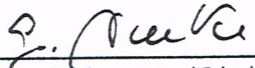
14. Betreuungsvertrag

Diese Allgemeinen Benutzungsregelungen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

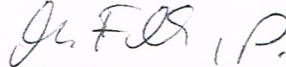
14. Inkrafttreten

Die Allgemeine Benutzungsregelung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft und lösen die bisherigen Regelungen ab. Änderungen werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

Echte, den 17.08.2020


(Kirchenvorstand Echte)




(Mitglied)